

Bundessozialgericht

- 5 RKn 6/78 -

Verkündet am
26. April 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 26. April 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezem-
ber 1977 und das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen
vom 26. Mai 1976 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits haben die Be-
teiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

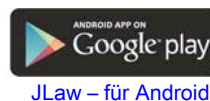
Streitig ist, ob die Beklagte dem Kläger die mit Bescheid vom 19. April 1962 ab 2. November 1960 bewilligte Bergmannsrente wegen vermindelter bergmännischer Berufsfähigkeit durch den Bescheid vom 25. Juli 1975 mit Ablauf des Monats August 1975 entziehen konnte.

Der Kläger arbeitete vom 12. Februar 1955 bis zum 2. November 1960 im Bergbau, zuletzt als Lehrhauer. Diese Tätigkeit mußte er wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls aufgeben. Danach arbeitete er zunächst als Platzarbeiter ab 1. Dezember 1963 wurde er als angelernter Handwerker (Elektriker) über Tage beschäftigt. Die Rentenentziehung begründete die Beklagte damit, daß der Kläger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig sei. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 15. September 1975 zurückgewiesen. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 26. Mai 1976 den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1975 und den Widerspruchsbescheid vom 15. September 1975 aufgehoben. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 1. Dezember 1977 zurückgewiesen.

Das LSG ist der Ansicht, in den Verhältnissen des Klägers, wie sie bei der Bewilligung der Bergmannsrente vorgelegen hätten, sei keine Änderung eingetreten, die die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit beseitigt hätten. Mit Recht sei bei der Bescheiderteilung am 19. April 1962 das Vorliegen einer verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit angenommen worden. Die Lohndifferenz zwischen dem Gedinge-richtlohn eines Lehrhauers zu den Tätigkeiten der Lohngruppe II über Tage, die für eine Verweisung in Betracht gekommen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seien, habe damals 21,06 vH betragen. Der medizinische Befund habe sich seitdem nicht verändert. Geändert habe sich in der Zwischenzeit die tarifliche Bewertung von Tätigkeiten, die der Kläger schon im Zeitpunkt der Rentenbewilligung ausüben können. Bei der Rentenbewilligung seien die für eine Verweisung in Betracht kommenden Tätigkeiten der Arbeit eines Lehrhauers nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig gewesen; bei der Bescheiderteilung am 25. Juli 1975 sei dies aber - zB für den Lampenwärter und dem Verwieger 1 - der Fall gewesen. In einer Veränderung der tariflichen Bewertung von Tätigkeiten sei aber keine Änderung der Verhältnisse des Klägers zu sehen, die eine Entziehung der Bergmannsrente rechtfertigen könnten. Ab 1. Dezember 1963 habe der Kläger zwar eine Tätigkeit als angelernter Handwerker übernommen, auch diese sei aber damals seinem Hauptberuf noch nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig gewesen. Die spätere tarifliche Aufwertung dieser Tätigkeit stelle keine Änderung in den Verhältnissen des Klägers dar.

Selbst wenn aber § 86 Abs 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) bei jeder Aufnahme einer Verweisungstätigkeit anwendbar wäre, wäre das im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil seine Arbeitsleistung nicht mehr der eines angelernten Handwerkers über Tage entsprochen habe, als ihm die Bergmannsrente mit Bescheid vom 25. Juli 1975 entzogen worden sei. Infolge von Zechenstillegungen sei er am 1. Juni 1973 im Rahmen eines Sozialplanes zu einer anderen Zeche verlegt worden. Seitdem verrichte er nur noch einfache Wartungs- und Reinigungsarbeiten an luftangetriebenen Grubenlampen, die keine Anlernzeit von drei Monate oder mehr voraussetzten. Auf diese Tätigkeiten könne der Kläger aber nicht verwiesen werden, weil sie seinem Hauptberuf zumindest qualitativ nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien. Daran ändere sich auch dadurch nichts, daß er weiterhin als angelernter Handwerker über Tage geführt und



- 4 -

entlohnt werde. Diese nur "formale" Weiterbeschäftigung, ohne eine ihr sachlich entsprechende Tätigkeit, könne die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht beeinflussen.

Der Kläger habe zwar nach der Rentenbewilligung die Kenntnisse und Fertigkeiten eines angelernten Elektrikers erworben, infolge dieser Änderung in seinen Verhältnissen sei aber die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht beseitigt worden, weil er die Fähigkeit, Arbeiten der in § 45 Abs 2 RKG gekennzeichneten Art zu verrichten, nicht durch die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten wiedererlangt habe. Zwar seien auch diese kausal dafür, daß der Kläger der Sache nach, dh gemessen an der Definition des Versicherungsfalles in § 45 Abs 2 RKG, nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig sei, jedoch handele es sich um eine mit der Änderung der Lohnordnung konkurrierende Kausalität. Wesentliche Ursache im Rechtssinne sei die Änderung der Lohnordnung, dagegen trete der Erwerb der neuen Kenntnisse und Fertigkeiten als unwesentlich, dh als nicht in gleichem Maße wesentliche gleichwertig oder "annähernd gleichwertig" in den Hintergrund, so daß dieser Erwerb nicht mehr als im Rechtssinne ursächlich für den Wegfall der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit angesehen werden könne.

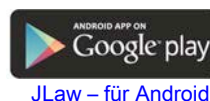
Die Voraussetzungen des § 86 Abs 2 Satz 1 RKG seien schon deshalb nicht erfüllt, weil der Kläger kein Entgelt erziele, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspreche. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt eine unrichtige Anwendung des § 86 Abs 1 Satz 1 RKG. Voraussetzung für eine Rentenentziehung sei, daß seit der Rentenbewilligung in den die Person des Rentners betreffenden Verhältnissen objektiv eine Änderung eingetreten sei. Das sei der Fall, denn nach den Feststellungen des LSG habe der Kläger nach

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Rentenbewilligung neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, die es ermöglichten, ihn als angelernten Handwerker (Elektriker) einzusetzen. Das stelle eine Änderung in seinen Verhältnissen dar. Da diese Tätigkeit nunmehr der eines früheren Lehrhauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sei, sei der Kläger nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig, so daß die Rente entzogen werden könne. Es sei rechtlich ohne Bedeutung, daß der Kläger bereits am 1. Juni 1966 wieder in der Lage gewesen sei, eine später durch Änderung der Lohnstruktur (Höhergruppierung) im wesentlichen wirtschaftlich und qualitativ gleichwertig gewordene Tätigkeit zu verrichten. Auch ab 1. Januar 1970 begründe primär der Erwerb der Kenntnisse eines angelernten Elektrikers die für die Rentenentziehung erforderliche Änderung in den Verhältnissen des Klägers. Nicht von ausschlaggebender Bedeutung sei, ob der Kläger derzeit qualifizierte Tätigkeiten eines angelernten Handwerkers verrichte. Allein die Möglichkeit einer hypothetischen Verweisung des Klägers auf die "neue Kenntnisse und Fertigkeiten" erfordernde Tätigkeit schließe den weiteren Anspruch auf die Bergmannsrente aus.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1977 sowie das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 26. Mai 1976 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil für richtig. Die Bergmannsrente sei zu Recht bewilligt worden, nachträgliche Veränderungen des Lohngefüges könnten die Entziehung nicht rechtfertigen.



II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs 1 Satz 1 RKG sind gegeben. Nach dieser Vorschrift wird die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 1 RKG entzogen, wenn der Empfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindertberufsfähig ist.

Die Vordergerichte und die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, daß dem Kläger mit Bescheid vom 19. April 1962 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 2. November 1960 zu Recht zugesprochen worden ist. Hiergegen bestehen auch keine Bedenken. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger nach der Rentenbewilligung neue Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, die ihn befähigen, die Tätigkeiten eines angelernten Handwerkers (Elektriker) über Tage auszuüben. Diese Tätigkeit hat er auch vom 1. Dezember 1963 an auf der im Jahre 1973 stillgelegten Schachtanlage Jacobi bis zu deren Stilllegung ausgeübt. Der Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten stellt eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers im Sinne des § 86 Abs 1 Satz 1 RKG dar. Diese Änderung beseitigte zwar nicht schon im Jahre 1963 oder 1964 die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit im Sinne des § 45 Abs 2 RKG, weil in diesen Jahren die Tätigkeit eines angelernten Handwerkers der Lehrhauertätigkeit noch nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig war. Das war aber im Zeitpunkt der Rentenentziehung im Juli 1975 durch die vorherige Änderung der tariflichen Bewertung dieser Tätigkeiten der Fall. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch durch diese neuen tariflichen Einstufungen eine Änderung in den Verhältnissen des Klägers eingetreten ist. Entscheidend ist, daß der Kläger seitdem nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist und dies durch eine Änderung in seinen Verhältnissen, nämlich den Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten eingetreten war. Damit sind die Voraussetzungen



- 7 -

des § 86 Abs 1 Satz 1 RKG für eine Rentenentziehung erfüllt.

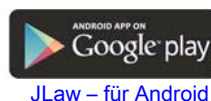
Es ist richtig, daß zur Beseitigung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit noch die Änderung des Tarifgefüges hinzukommen mußte. Das schließt aber nicht aus, daß auch der Erwerb der neuen Kenntnisse und Fähigkeiten eine wesentliche Ursache für das Entfallen der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit und damit für die Möglichkeit der Anwendung des § 86 Abs 1 Satz 1 RKG war. Der Senat konnte sich der Ansicht des LSG nicht anschließen, daß der Erwerb der neuen Kenntnisse und Fertigkeiten nur eine unwesentliche Ursache für die Beseitigung der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit gewesen sei. Da die Änderung in den Verhältnissen des Klägers und die Veränderungen in den Lohn tariffverträgen gleiche Bedeutung für eine Rentenentziehung haben, sind beide gleichwertig und damit beide als wesentliche Bedingung im Rechtssinne für eine Rentenentziehung anzusehen. Die abweichende Beurteilung des LSG betrifft nicht die Ursächlichkeit im tatsächlichen, sondern im rechtlichen Sinne, so daß das Revisionsgericht an diese Beurteilung nicht im Sinne des § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden ist.

Da somit dem Kläger die Bergmannsrente zu Recht entzogen worden ist, waren die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)